

Unthätigkeit eines Gliedes beharrlich fortsetzt, welches manchmal ausserordentlich lange ohne Verminderung der Muskelkraft geschehen kann. Man hat Beispiele, dass Soldaten, die wegen angeblicher Unbrauchbarkeit der untern Extremitäten sehr lange ärztlich behandelt wurden, sogleich munter davonsprangen, als man ihnen, die Geduld verlierend, den Abschied gegeben hatte. Einen Soldaten, welcher eine Zusammenziehung aller Finger der einen Hand vorschützte, sodass er die festgeschlossene Faust nicht öffnen könne, heilte man bald, indem man ihn einsperrte, die gesunde Hand an seinem Körper befestigte und seine Kost auf ein erhöhtes Brett stellte, von wo er sie, durch den Hunger getrieben, nach 24 Stunden mit der vorgeblich kranken Hand herabholte. — Wird eine Steifigkeit des Kniegelenks vorgeschützt, so lasse man den Kranken mit dem gesunden Fusse auf ein mehrere Ellen hohes Gestell treten; um sich vor dem Fallen zu bewahren, wird er bald den kranken Fuss ausstrecken. Oft ist der Betrug durch Androhung einer Sehnendurchschneidung oder andern Operation, oder mittels eines falschen Feuerlärms während des Schlafs zu entdecken; zuweilen ver-räth er sich von selbst im Schlafe. (S. Schmalz in Siebenhaar's Gerichtl. Arzneikde. 1837. Bd. I. S. 297, und den Artikel Krankheiten, simulirte.)

Convulsionen, s. Krämpfe.

Cophias viridis, s. Amphibien.

Cophosis, s. Taubheit.

Corallina Opuntia. Durch den Genuss derselben werden sonst gesunde Fische oft giftig. S. Fische, giftige.

Cornua limacum, s. Oculus, anatomisch-physiologisch.

Corpora mamillaria, s. Gehirn.

Crampus, s. Contractura.

Crimen incendii, s. Brandstiftung.

Crimen raptus, s. Entführung.

Crotalus, s. Amphibien, giftige.

Curara, s. Pfeilgift.

Cyesis, s. Graviditas u. Partus.

Cyklop, s. Missgeburt.

Cynorexia, s. Hunger u. Polyphagie (Nachtrag).

Cystis urinaria, s. Harnwerkzeuge.

Czako, s. Montirung.

D.

Daal, s. Garnälen.

Damm, s. Geschlechtstheile, Th. I. S. 622.

Bamna permanentia, s. Verletzungen (im Allgemeinen).

Dampfmaschine, s. Fabriken.

Darmeinschiebung, s. Verletzungen des Bauches.

Darmentzündung, s. Entzündung.

Darmgicht, s. Scheinvergiftung.

Darmsaitenfabrik, s. Fabriken.

Dasselbeule der Hausthiere, s. Kerbthiere, Th. I. S. 990.

Davidsharfe, s. Gehirn.

Davy's Sicherheitslampe, s. Wetter, schlagende.

Debitum conjugale, s. Pflicht, eheliche.

Defloratio, s. Jungferschaft u. Nothzucht.

Delirium febrile s. acutum, Fieberwahnsinn, fieberhaftes Irresein, Phantasiren (zu Th. I. S. 335). Ausser den bei Delirium schon gemachten Bemerkungen über Fieberkranke mit acutem Delirien fügen wir noch Folgendes hinzu: In der Regel ist das fieberhafte Irresein nur Symptom idiopathischer oder symptomatischer Affection des Gehirns und Nervensystems, dagegen das fieberlose Irresein (Wahnsinn) tiefer im Seelenleben wurzelt und zuweilen selbst ohne wahrnehmbare Körperleiden bestehen kann. (S. *Ritgen*, Erkenntniss u. Behandl. d. Persönlichkeitskrankheiten. 1837. Bd. I.). Im Fieberdelirium gleicht der Mensch einem Träumenden, bezieht das in ihm liegende Subjective aufs Objective, hält das, was ihm seine kranke Einbildungskraft vorspiegelt, für etwas ausser ihm Existirendes, das Abwesende für gegenwärtig, und seine Vorstellungen sind in Folge der heftigen Krankheit ebenso verkehrt, als seine Urtheile widersinnig und seine Gemüthsbewegungen heftig sind. Obgleich solche Personen weder für die in diesem Zustande begangenen strafbaren Handlungen verantwortlich, noch eines freien rechtlichen Actes fähig sein können, so kommen doch — sagt *Siebenhaar* (l. c. Bd. I. S. 498) — besonders civilrechtliche Fälle vor, in denen man dies unter Umständen nicht anerkennen will und wegen der darüber entstehenden Zweifel gerichtsärztliche Gutachten einholt. Solche Streitigkeiten finden z. B. statt, wenn Fieberkranke zu der Zeit, in welcher sie an Delirien litten, Zeugschaft abgelegt, Wechsel ausgestellt, ihre letzte Willensordnung getroffen, Käufe oder Contracte geschlossen, Schenkungen gemacht, Versprechen geleistet und andere dergleichen Handlungen vollzogen haben, deren Gültigkeit die eine Partei behauptet, die andere verneint. Um nun hierüber urtheilen zu können, muss der darum befragte Gerichtsarzt eine genaue Untersuchung des individuellen Falles, die freilich ihre grossen Schwierigkeiten hat, wenn derselbe, wie gewöhnlich, bloss auf die Zeugenaussagen und die sonstigen Angaben nicht sachkundiger Personen beschränkt ist, anstellen. Die Erfahrung lehrt, dass die fragliche Verstandesverwirrung vielfältig verschieden: allgemein oder partiell, mit vollkommenem Mangel oder nur mit einiger Trübung des Bewusstseins verbunden, fix oder unstät und herumirrend, gelind oder ungestüm, anhaltend oder aussetzend u. s. w. ist. Den zuerst genannten Modificationen ist im Allgemeinen ein entscheidender Einfluss auf die Beurtheilung des psychischen Zustandes im Delirium befangener Individuen nicht einzuräumen, weil der Natur der Sache nach in der Unfreiheit der Selbstbestimmung im Grunde keine so verschiedenen Grade stattfinden können, dass die Dispositionsfähigkeit sich darnach in den bestimmten Fällen abwägen liesse; wenigstens würde ein solches Verfahren ohne allen praktischen Nutzen sein, da ein Zwischending zwischen dem Vermögen, vernünftig zu handeln, und dem Unvermögen hierzu — selbst wenn es der Theorie nach existirte — vom Richter gerade in den Entscheidungen über die Gültigkeit eines Testaments etc. schwerlich je einmal berücksichtigt werden könnte. Volle Beachtung verdient dagegen in der in Rede stehenden Hinsicht die stattfindende oder fehlende Intermission der Delirien. Es ist nämlich Thatsache, dass das Irresein selten, selbst in den hitzigsten Krankheiten, sich gleich bleibt, sondern bald seinen Charakter verändert und an Stärke in der Äusserung nachlässt (remittirt), bald auf kürzere oder längere Zeit ganz

ansetzt (intermittirt), wo dann die sogenannten hellen Zwischenräume (*Lucida intervalla*) eintreten. Ein solches Verschwinden aller auf Trübung oder Unterdrückung der Seelenthätigkeit deutenden Symptome hat man aber häufig kurz vor dem Tode beobachtet. (*Areataeus, De causis, et signis acutor. et diuturnor. morbor. Vienn. 1790. Libr. II. cap. 4.*) Sowie nämlich der Geist oft in den letzten Lebensstunden auf eine wunderbare Weise heller wird, selbst wenn nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur das Ende erfolgt, so und noch mehr findet dies da statt, wo das Leben durch Krankheit, welche die intellectuellen Kräfte eine Zeit lang afficirte, verkürzt wurde. Er (der Geist) gewinnt alsdann, sobald die Leidenschaften, welche seinen Entscheidungen während ihres Daseins eine andere Richtung gaben oder sie verwirrten, durch den herannahenden Tod erloschen sind, an Fähigkeit, ein richtiges und scharfes Urtheil über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu fällen, und wenn der Mensch sich irgend einmal in seinem Leben im vollen Besitze der Seelenfreiheit befunden hat, so ist er dies unter solchen Umständen dann unstreitig am meisten in dieser Periode, in welcher man von den ältesten Zeiten her, zum Theil aus Unkenntniß der empirischen Psychologie und des Wechselverhältnisses zwischen Leib und Seele, geneigt war, ihr sogar um jener Beobachtung willen eine übernatürliche und prophetische Kraft beizulegen. — Es kommt demnach in streitigen Fragen Alles auf die Ermittlung des psychischen Zustandes an, in welchem der Fieberkranke sich gerade in dem Augenblicke des vollzogenen rechtlichen Actes befunden hat. Denn selbst wenn derselbe in dieser seiner Krankheit erwiesenermaßen an Delirien gelitten hat, so ist deshalb noch keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, dass er nicht wenigstens auf eine kurze Zeit im Besitze seines klaren Bewusstseins und des vollen Vermögens der Selbstbestimmung gewesen sei. — Die Erörterung folgender Umstände dürfte aber hierbei das Urtheil am sichersten leiten können: 1) Ob der Entschluss zu dieser oder jener rechtlichen Handlung unmittelbar von dem Kranken selbst ausgegangen oder erst durch Zureden und Vorstellungen geweckt worden ist. Denn was namentlich die Testamentarfähigkeit anlangt, so erscheint dieselbe schon in ihrer Grundidee getrübt, sobald das betreffende Individuum nicht nach vollkommen freiem, aus eigenem Antriebe entstandenem Willen von ihr Gebrauch gemacht hat. Dass aber Febricitirende meist ebenso sehr als abgelebte, stumpfsinnige Greise, Blödsinnige u. dergl. zu passiven Willführungen und Bejahungen geneigt sind, liegt in der natürlichen Wirkung ihrer Krankheit, weshalb bei ihnen auch eine um so grössere Selbstthätigkeit erforderlich ist, um dem in allen solchen Fällen stets a priori zu schöpfenden Misstrauen zu begegnen. 2) Ob der Fieberkranke bei der Handlung, die er vorhatte, selbst im Allgemeinen und in den einzelnen Punkten die gehörige Willens- und Wahlkraft bewährte. Je mehr daher der Testirende seine Bestimmungen selbst deutlich und ohne Widersprüche darin zu zeigen erklärte, ja unter Umständen sogar motivirte und sich dieselben nicht etwa bloß abfragen liess, desto unzweifelhafter erscheint seine Fähigkeit zu diesem Act, und so umgekehrt. 3) Ob er unmittelbar nach Beendigung der Handlung im Stande war, nochmals einen prüfenden Blick auf dieselbe zu werfen, sodass er namentlich das durch das Gericht schriftlich niedergelegte Testament auch ausdrücklich als mit seiner gehalten Ansicht übereinstimmend anerkannte und mit seiner Namensunterschrift bekräftigte. Sobald über die hier genannten Punkte glaubhafte, bejahende oder verneinende Nachweisungen möglich sind, kann es dem Gerichtsarzte nicht schwer fallen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben; wo aber der eine oder der andere derselben unermittelbar oder zweifelhaft bleibt, wird er natürlich auch nicht im Stande sein, sein Gutachten auf festere, als auf Wahrscheinlichkeitsgründe zu stützen. Daher hat Hedrich sehr zweckmässigerweise vorgeschlagen, dass in zweifelhaften Fällen der Art der Gerichtsarzt als sachverständiger Zeuge über die vorhandene Dispositionsfähigkeit des Kranken vom Gericht huzugezogen werden möchte. Ein bekräftigendes Zeugniß oder Gutachten über das zur Zeit der vollzogenen

rechtlichen Handlung wirklich vorhanden gewesene Selbstbewusstsein und Vermögen der freien Selbstbestimmung der betreffenden Person wird jeder spätern Anfechtung am besten vorbeugen. Wird dagegen der Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Verstorbenen auf dem Krankenbette erst spät erhoben, so kann, nach *Henke*, wider das abgelegte Zeugniß des Hausarztes, im Fall dieser ein geprüfter und vom Staate anerkannter Arzt ist, — trotz dem, dass *Hedrich* unter vielen Umständen nicht ganz ungegründete Erinnerungen darüber macht, — im Allgemeinen ein rechtsgültiger Einwurf nicht wohl stattfinden. „Sollte man aber — sagt *Siebenhaar* — in einem crimiellen Falle irgend einmal Verdacht schöpfen, dass ein am Fieber danieder liegender Mensch ein heftiges Delirium simulirt habe, um sich unter diesem Scheine ungeahndet an Andern verbrecherisch vergreifen zu können, so wird es dem sachverständigen Arzte kaum besondere Schwierigkeiten machen, hierüber mit Bestimmtheit zu entscheiden. Denn bei einem sehr starken Fieber, wo der Erfahrung nach die Delirien wirklich einen hohen Grad erreichen können, würde der Kranke, falls er auch zur Fassung eines solchen Entschlusses Besonnenheit genug hätte, des Allgemeinleidens und der daraus entspringenden Verletzung seiner Kräfte wegen doch nicht im Stande sein, denselben auszuführen.“ (Dies ist aber nicht so ganz richtig. Delirirende besitzen oft viele Körperkraft, sodass sie aus dem Bette springen und von mehreren Menschen nicht gehalten werden können; ja sie nehmen sich im Delirium oft das Leben, sowie ich mich eines Falles der Art erinnere, wo ein junger Arzt im Fieberwahnsinn vor den Spiegel trat, ein Rasirmesser ergriff und sich den Hals abschnitt. Leidet der Fieberkranke an wirklicher Asthenie und mangeln ihm die Kräfte zur Ausführung solchen Vorsatzes, so wird man auch nie ein Delirium furiosum, sondern nur ein Delirium lentum, taciturnum bei ihm beobachten, welches letztere dem allgemeinen Krankheitszustande mehr entspricht. *Most.*) (Vergl. *Siebenhaar's* Gerichtl. Arzneikde. 1838. Bd. I. S. 502. *Bopp* in *Henke's* Zeitschr. f. St. A.-Kunde. 1836. Bd. 31. S. 168. *Hedrich*, Ebendas. 1821. S. 121. *Mende*, Hdb. d. ger. Medic. Th. 6. S. 121. *Nasse* in *Horn's* Archiv. 1817. März u. Apr. S. 238. *Platner*, Quaest. med. forens. Edit. *Choulant* 1824. p. 39: „De fatuitate febrili, quantum ad factionem testamenti“. *Henke's* Lehrb. d. gerichtl. Med. 1835. S. 256.)

Delirium tremens, s. Trunkenheit.

Delphinium Consolida, Feldrittersporn (XIII. Classe, III. Orda, *Polyandria Trigynia* L., Ord. nat. *Ranunculaceae*). Honiggefäße einblättrig, Stengel ästig, ausgebreitet, die blauen Blumen (*Flores Calceitrapae*) früher officinell. Die Pflanze wächst häufig zwischen dem Getreide und auf Brachfeldern. Den blauen Saft der Blumen gebrauchen, wie *Succus Aconiti* Napelli, die Zuckerbäcker oft zum Blaufärben der Confituren. *Remer* (Polic.-gerichtl. Chemie. 1827. Bd. I. S. 290) hält nicht nur letztern, sondern auch den Feldritterspornsafft für giftig; dagegen sagt *Willdenow* (Anleit. z. Selbststudium d. Botanik. 5te Aufl. Edit. *Link*. 1822. S. 278): „Einige haben dem Feldrittersporn schädliche Eigenschaften zuschreiben wollen, Andere haben dies geleugnet, und den Letztern können wir mit Recht beipflichten“ (?).

Dementia, s. Mania u. Seelenstörungen.

Descemetsche Haut, s. Oculus, anatom.-physiolog.

Devatio organica, s. Missgeburt.

Diagnostik, s. Krankheit, Th. I. S. 1067.

Dickfusspilz, s. Schwämme, giftige, Th. II. S. 682.

Diplogenesis, s. Missgeburt.

Dippelhafer, s. Lolch.

Dipsomania, s. Trunkenheit.

Dislocatio, s. Luxatio.

Dispositionsfähigkeit, *Facultas disponendi*. Ist dasjenige psychische Vermögen, welches einer Person die Befugniß erteilt, ein andern Individuen ihres Alters, Geschlechts und Standes zustehendes Recht auszuüben, oder aber sie verbindlich macht, eine derselben zukommende Verpflichtung zu übernehmen. Der Arzt muss häufig entscheiden, ob Jemand dispositionsfähig sei oder nicht. Die Fälle der Art aus dem Civilrecht können sehr mannichfaltig sein, denn es gehören hierher alle jene Rechtsfragen über die Gültigkeit von Contracten, Schenkungen, Kaufen, Testamenten, Eheversprechungen, Zeugnissen und Eidesablegungen, — ferner über die Befugniß, einem öffentlichen Amte vorzustehen, das Vermögen zu verwalten, sowie über die Verpflichtung, eine Vormundschaft zu übernehmen und über die Leistung verschiedener anderer Obliegenheiten, welche das Gesetz unter Umständen den Staatsmitgliedern vorschreibt. Nur die Person ist zu den genannten rechtsgültigen Handlungen und Functionen psychisch befähigt, die im Besitze des Selbstbewusstseins, der Vernunft und der Freiheit der Selbstbestimmung überhaupt und zwar ausdauernd ist, oder doch zu einer bestimmten Zeit sich darin befunden hat. Alle jene psychischen und somatischen Abnormitäten, welche bald für eine Zeit lang, bald für immer die Zurechnungsfähigkeit aufheben, machen auch dispositionsunfähig (s. Imputatio, psychologisch). Vorzüglich sind es folgende civilrechtliche Fälle, die hier eine psychologische Erörterung erfordern: 1) Wenn es sich bei einer Person um die Requisition zur Zeugschaft- und Eidesleistung handelt; diese sind: vollkommen gesunde Sinne, namentlich Gesicht und Gehör, um richtig sinnlich wahrzunehmen; keine psychische Störungen oder leidenschaftliche Befangenheit, wohin auch Freundschaft und Feindschaft gehören (s. Juramentum). 2) Wenn die Fähigkeit eines Individuums, das eigne oder das Vermögen Anderer zu verwalten, in Zweifel kommt. Die hierüber den Ausschlag gebenden Momente laufen im Wesentlichen darauf hinaus, dass das zu prüfende Subject einen vollen Begriff von dem durch die Erfahrung im praktischen Leben bestimmten Werthe des ihm bereits anvertrauten oder erst anzuvertrauenden äußern Vermögens habe und über die Verwendung desselben sich selbst und auf Verlangen auch Andern eine mit Vernunftgründen unterstützte Rechenschaft abzulegen im Stande sei. 3) Endlich wenn die Fähigkeit einer Person zur letzten Willensverordnung zweifelhaft erscheint. Da ein gültiges Testament nach der Vernunft und dem Rechte das Werk einer ernsten, freien, selbstwirkenden Überlegung ist und daher die Willensmeinung nicht einmal dem Testirer abgefragt, sondern von diesem selbst erklärt werden soll, so ist auch hier durchaus ein normaler Seelenzustand erforderlich. (S. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie in ihren Hauptanwend. a. d. Rechtspflege. 1808. S. 368. — Martin, Lehrb. d. gem. deutsch. Crim.-Process. 1812. S. 143. — Henke's Abh. a. d. ger. Med. 1823. Bd. 2. S. 264. Dess. Zeitschr. für Staats-A.-K. Bd. 2. S. 141. — Heinroth, Psych.-gerichtl. Med. 1825. S. 108. — Friedreich, Gerichtl. Psychol. 1835, S. 349.)

Döberich, s. Lolch.

Docimasia meconii, s. Kindespechprobe.

Domus delirorum, s. Irrenhaus.

Doppelgänger, s. Zoomagnetismus.

Drehkrankheit der Schafe, s. Hauptviehmängel.

Drillinge, s. Foetus u. Partus.

Droguisten. Ganz besondere Aufmerksamkeit der Policei — sagt

Remer l. c. Bd. I. S. 351 — bedarf ein Gegenstand, welcher schon sehr oft in Anregung gebracht worden ist und gegen den auch allerdings schon mancherlei Massregeln ergriffen wurden, um dem davon zu besorgenden und oft genug wirklich erfolgten Unglücke vorzubeugen, welcher aber noch immer, bald heimlich, bald öffentlich, unendlich vielen Schaden stiftet; ich meine den unerlaubten Arzneihandel der Droguisten, Laboranten, Materialhändler und der Tausende von Afterärzten, welche jeder Staat wider Willen füttert. Auch den so schädlichen Handverkauf in den Apotheken, sowie das Selbstdispensiren der Ärzte, durch welche Unordnung der Arzneihandel der Aufsicht des Staats völlig entzogen wird, rechnet *Remer* mit Recht hierher. Ersterer ist dem Apotheker freilich einträglich, allein er stiftet grossen Schaden; denn der Apotheker verkauft theils seine Medicamente an völlig Unkundige und ohne selbst etwas Zusammenhängendes von der Wirkung derselben zu wissen, theils entspringt daraus das in manchen Gegenden eingerissene Curiren der Apotheker, woraus oft die traurigsten Folgen entstehen. So wenig der Arzt dispensiren darf, ebenso wenig soll der Apotheker curiren. (Vergl. die Artikel Arzneien, Pfsucherei.)

Drosera, s. Sonnentau.

Drüseneiter, s. Eiter.

Dschar, s. Pfeilgift.

Ductus semilunar. Scarpae, s. Gehörorgan.

Ductus vitello-intestinalis, s. Ei.

Duell, Zweikampf, *Duellum* (Zusatz zu Th. I. S. 339). Nach *Feuerbach* (Lehrb. d. peinl. Rechts. 12. Aufl. Edit. *Mittermaier*. §. 190) begreift das Duell überhaupt (welches er unter der Abtheilung der „Verbrechen gegen die richterliche Gewalt“, in specie als rechtswidrige Selbsthülfe betrachtet) unter sich 1) das Duell im engeren Sinne, d. i. vorher verabredeter Zweikampf (nach *Bauer's* näherer Bestimmung [Lehrb. d. Strafrechts. 1833. S. 506] ein Zweikampf zwischen zwei Personen, zur Genugthuung wegen einer Beleidigung, unter gegenseitiger Einwilligung mit tödtlichen Waffen geführter Kampf nach vorhergegangener Verabredung), — und 2) den *Rencontre*, d. i. der durch wechselseitigen unverabredeten Angriff entstandene Zweikampf. „Einseitiger Angriff mit tödtlichen Waffen — sagt *Feuerbach* —, welcher einen Zweikampf zur unmittelbaren Folge hat, ist, wenn hieraus Tödtung oder sonstige Verletzung erfolgt, lediglich nach den Grundsätzen von Tödtung oder Körperverletzung, mit Rücksicht auf Nothwehr, zu beurtheilen.“ Dazu bemerkt *Mittermaier* Folgendes in einer Note: „Im gemeinen Rechte fehlt es an einem Strafgesetze; auch aus dem römischen Rechte ist nicht abzuleiten, dass das Duell strafbar oder strafflos sei; — der vom Kaiser 1638 bestätigte Reichsschluss scheint zwar ernstlich gemeint gewesen zu sein, allein dass der Schluss als Reichsgesetz publicirt worden sei, lässt sich nicht erweisen (s. *Mittermaier's* N. Archiv. Bd. 3. Nr. 18 u. 19); daraus, dass die einfache Selbsthülfe bestraft wird (was gar nicht richtig ist), folgt keine Bestrafung des Duells; aber auch nicht einmal der Gesichtspunkt der Selbsthülfe passt hier (*Heffter's* Lehrb. S. 393); die Analogie des *Crimen vis* mit *Martin* (Lehrb. §. 249) anzuwenden, passt auch nicht, da eine Verabredung zum Gebrauch der Waffen zum Grunde liegt.“ — Erfolgt im Duell Tödtung oder Verwundung, so kann man diese, nach *Mittermaier*, nicht unter die gewöhnlichen Gesetze von Tödtung oder Verwundung stellen. Er will, dass daher das Duell in einem Gesetzbuche als ein eignes Verbrechen aufgefasst werde, welches als eine Störung des Friedens nachtheilig der bürgerlichen Gesellschaft ist, eine, die Duellanten mit Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit bedrohende Convention enthält, die vom Staate um so weniger geduldet werden dürfe, als durch das das Duell veranlassende Vor-

urtheil die Bürger in eine gefährliche Zwangslage gesetzt werden. Auch erinnert er noch daran, dass das Gesetz auf die verschiedenen Arten der Duelle, auf die Art der Verabredung, aufs Benehmen der Duellanten Rücksicht nehmen müsse, sowie auf den eingetretenen Erfolg als Strafausmessungsgrund. (Hier wieder mit Rücksicht, dass der Erfolg häufig nicht beabsichtigt ist.) Nach *Bauer* (l. c. §. 359) ist mit dem wirklichen Beginnen des Kampfes das Verbrechen vollendet. Die Einwilligung entzieht — sagt er — zwar der Handlung die Rechtswidrigkeit zwischen den Kämpfern und insofern auch die Eigenschaft eines Privatverbrechens (ausgenommen in dem Falle, wo Tödtung oder Verletzung durch bössliche Übertretung der Kampfbedingungen folgte); — sie bleibt aber sowohl wegen des in der verübten Eigenmacht liegenden Eingriffs in die Rechtsordnung, als wegen der Gefährlichkeit der besondern Art dieser Eigenmacht eine strafwürdige Handlung, wofür sie auch durch die deutschen Landesgesetze und die Praxis anerkannt ist. Beim Duell können, nach *Feuerbach*, 1) ausser den Duellanten (als physischen Urhebern) concurriren 2) als intellectuelle Urheber diejenigen, welche den einen oder den andern Theil oder beide zur Eingehung des Duells auffordern (Aufhetzer); 3) als Gehülfen die Cartelträger oder Secundanten, sowie diejenigen, welche wissentlich ihre Häuser, Zimmer, Waffen etc. dazu herliehen; 4) als Begünstiger diejenigen, welche den Thätern zur Flucht behülflich sind, die Anzeige bei der Obrigkeit, zu welcher sie verpflichtet sind, unterlassen etc. Auch hierzu bemerkt *Mittermaier*, dass die Secundanten und Zeugen (noch mehr aber der Arzt, *Most*) nicht als gewöhnliche Theilnehmer an dem Verbrechen zu betrachten seien, da ihre Gegenwart, wenn einmal das Duell vorkommt, doch wünschenswerth sei, um einen sonst leicht eintretenden schlimmern Ausgang abzuwenden, auch nicht selten diese Personen gar nicht nach eigener Wahl an dem Duell Antheil nähmen. Auf jeden Fall verdiene der Vorschlag der Hannövr. Ständecommission (Dess. 2ter Bericht, S. 37) eine Billigung, nach welchem Secundanten, wenn sie ernstlich das Duell zu verhindern versucht, straflos sein sollen. Nach dem vom Kaiser bestätigten Reichsgutachten d. d. 30. Juli 1688 soll 1) schon die blosse Herausforderung, sowie das wirkliche, jedoch ohne Entleibung vollzogene Duell, an den Duellanten, Secundanten u. a. Gehülfen mit Entsagung von allen Ehren, nebst Landesverweisung, oder nach Gelegenheit der Umstände an Leib und Leben; 2) das Duell mit Entleibung an dem Urheber der Tödtung, ohne Unterschied, ob er gefordert hat oder gefordert worden, er sei Beleidiger oder Beleidigter, mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags (dem Schwerte) und der Entziehung eines christlichen Begräbnisses bestraft werden. — Da aber dieses Reichsgesetz nicht zur Publication gelangt ist und es daher an einem gültigen Reichsgesetze mangelt, so ist, nach *Feuerbach*, 1) das Duell als solches, wenn weder Tödtung, noch sonstige Verletzung folgte, bürgerlich unsträflich. 2) Da nach herrschender Meinung die Verschmähung des Duells mit Verlust der Ehre, sowie, zumal bei dem höhern Kriegerstande, mit den wesentlichsten Nachtheilen für die bürgerliche Existenz selbst verbunden ist, ohne dass der Staat dagegen zu schützen vermöchte, so ist selbst die im Duell, als einem nicht blos unverbottenen (?), sondern auch durch die Pflicht der Selbsterhaltung aufgedrungenen Geschäfte erfolgte Tödtung oder Verletzung nur als ein (im rechtlichen Sinne) zufälliger Erfolg, höchstens als Fahrlässigkeit zu beurtheilen. (Daher der Gerichtsgebrauch in der Regel die Tödtung eines Andern im Duell mit mehrjähriger Freiheitsstrafe ahndet. *Most*.) Ausnahmsweise kann jedoch die Tödtung im Duell in das Verbrechen des Todtschlags, selbst des Mordes übergehen, z. B. bei einem Zweikampf auf Leben und Tod, oder wenn ein geschickter Fechter es mit einem ungeschickten zu thun hat, den entwaffneten Gegner zusammenhaut etc. Wir betrachten hier das Duell noch aus einem andern, von den Criminalisten oft übersehenen Gesichtspunkte, indem wir die Frage aufstellen: Wie vertragen sich Duelle mit dem constitutionellen Grundsatz: „Gleichheit vor dem Gesetz“? „Wie widersinnig es ist

— sagt ein Ungenannter in *Herlossohn's Kometen*. 1839. Nr. 192 —, in einem Staate, wo Belohnungen und Bestrafungen durch vorhandene Gesetze vorgeschrieben sind, sich für das Duell auszusprechen und die Selbsthülfe zu erlauben, bei der jetzigen Mode, — wo nur Pistolen den Ausschlag geben sollen und wo gewöhnlich einer von den Duellanten auf dem Platze bleibt oder beim günstigsten Ausgange zeitlebens als Krüppel in der Welt herumwandeln muss — ist wol zu einleuchtend, als dass ein Vernünftiger nur noch ein Wort darüber verlieren sollte. Doch glaubten Viele, dass, wenn man das Duell dem Officier, dem Adeligen und dem Studenten erlaube, es dann ebenfalls auch jedem Schuhmacher, Schneider u. s. w. gestattet sein muss, sobald Gleichheit vor dem Gesetze stattfindet. Nun frage ich aber Jeden, was aus unserer Gesetzgebung und aus unserer Justizverwaltung werden solle, wenn die Selbsthülfe Jedermann erlaubt würde? Wie kann man aber bei einer dergleichen Handlung, die in den meisten Fällen dem Unschuldigen, der keine Veranlassung zur Beleidigung gegeben hat, den Tod oder den Verlust seiner Gesundheit herbeiführt, glauben, dass gerade dieser der Schuldige und daher der Bestrafte, dahingegen der Andere, der stets darauf ausgeht, Raufereien zu suchen, Derjenige sei, welcher das Recht auf seiner Seite habe? Man erwiedere ja nicht, dass das sogenannte Ehrengericht darüber zuvörderst zu entscheiden habe; denn die meisten Duelle finden statt, ohne dass vorher ein solches gehalten wird. Überhaupt ist es mit diesem Ehrengericht auch so eine wächserne Nase, die sich nach jeder Seite formen lässt, und nächst dem, wenn man sich Zeit nimmt, ein Ehrengericht darüber zu consuliren, warum übergiebt man denn nicht diese Angelegenheit der Justizverwaltung, der einzig und allein das Recht zusteht, die Sache näher zu erwägen und nach Befinden den Schuldigen zu bestrafen? Wer bürgt uns dafür, dass in einem Lande, wo in allen Verhältnissen die Gleichheit vor dem Gesetze gehandhabt wird, nicht vielleicht ein Knecht, der sich Selbsthülfe erlaubte und seinen neben ihm dienenden Ochsenjungen, der schwächer wie er war, entweder erschoss oder auf irgend eine andere Weise umbrachte, vor dem Gerichte sich damit zu rechtfertigen sucht, wenn er sagt: „Ich glaubte, weil mein gnädiger Herr einen seiner Kameraden erschossen hat, der doch auch ein Mensch ist, wie ich, so hätte das nichts zu bedeuten;“ — oder wenn der Bruder Breslauer mit seiner Schere, welche er nach der jetzigen Mode an seiner Seite trägt, den mit der Schusterahle bewaffneten Bruder Manheimer niedermetzelte, weil er ohne seine Erlaubniss von Waschfrauens Seliaden ein Schmätzchen erhalten hatte, — wenn dieser vor seinem Richter aussagte, er habe sich lange in der Universitätsstadt L. aufgehalten und erinnere sich noch recht wohl, wie er (der Richter) einen seiner Kameraden im Duell erstochen habe und deshalb nur einige Monate lang geschleppt worden sei; weshalb denn auch ihm keine andere Strafe zuerkannt werden könne. Was kann nun hierauf der Richter erwidern? Muss er nicht am Ende Gnade für Recht ergehen lassen bei solchen Ergebnissen einer verschrobenen Zeit? Ein richtiges Urtheil über den Zweikampf, wodurch das Vorurtheil, was bis jetzt noch darüber in vielen Köpfen herrscht, am ersten bei der Jugend ausgerottet wird (weshalb Lehrer und Erzieher hier bei Zeiten mehr einwirken sollten), sagt uns Folgendes: „Der Zweikampf ist der Religion entgegen; denn es heisst ausdrücklich in den zehn Geboten: Du sollst nicht tödten! und die Religion versagt ihre feierliche Bestattung dem im Zweikampfe Gefallenen. Der Zweikampf ist moralwidrig, denn er hat die Rache, etwas Unmoralisches, zum Zweck. Er ist der Gerechtigkeit zuwiderlaufend, denn der Ausgang desselben hängt entweder vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Kämpfers ab; er ist allen Regeln der geselligen Ordnung entgegen, welche nicht zulassen kann, dass man sich selbst Genugthuung verschaffe. Der Zweikampf ist absurd; denn oft empfängt der Sohn des Greises, dessen weisses Haar man verunglimpfte, der Jüngling, dessen Braut von einem treulosen Freunde verführt wurde, den Tod bloß aus dem Grunde, weil Zufall oder körperliche Überlegenheit ihre feigen und verächt-

lichen Gegner begünstigte. Der Zweikampf beweist endlich Nichts; denn der Sohn eines durch seine Unredlichkeit und seine Schurkenstreiche bekannten Vaters würde die Unschuld desselben keineswegs dadurch erweisen, dass er Denjenigen, welcher so harte Wahrheiten einem solchen Vater vorwarf, durch einen Degenstich oder Pistolenschuss tödtet.“ Eltern, Lehrer und Erzieher können am besten durch solche richtige Ansichten das Duell bei der werdenden neuen Generation als etwas Unsinniges, Rohes, den Zeiten des Faustrechts Entsprossenes darstellen, und die Zeit wird kommen, wo das Duelliren ganz aufhört. Dass wir in Deutschland, England, Frankreich, überhaupt in Europa in Betreff der Gesetze gegen den Zweikampf (wahrscheinlich aus dem Grunde, weil tüchtige Criminalisten, da sie auch einst Studenten gewesen, z. B. *Feuerbach*, wie wir oben gesehen, das Duell noch immer aus Vorurtheil zu glimpflich behandeln) noch gegen die Nordamerikaner weit zurück sind, liegt am Tage. Denn schon im Jahre 1823 machte der Congress der Vereinigten Staaten folgenden Beschluss, nachdem der Vorschlag dazu durchgegangen, als in Kraft gesetzt öffentlich bekannt: „Jeder, der den Andern zum Duell herausfordert, sowie Der, welcher die Herausforderung annimmt, wird für wahnwitzig erklärt, lebenslänglich im Narrenhause aufgehoben und der Verwaltung seines Vermögens für unfähig erklärt. Bei Erziehung der Jugend soll vorzüglich mit auf die Berichtigung des Begriffes der wahren Ehre, die durch das rasche Wort eines unbesonnenen Hitzkopfes oder durch die absichtliche Bosheit eines hämischen Buben nicht entwürdigt werden kann, gesehen und jede dennoch vorkommende sogenannte Ehrensache durch augenblickliche Handhabung der Gerichte summarisch geschlichtet werden. (Königl. Preuss. Staatsrecht. 1822. Nr. 8. *Henke*, Staatsarzneik. Bd. V. 1823. S. 391.) Man muss sich wahrlich wundern, wie noch in neuerer Zeit tüchtige Juristen, z. B. *M. Aschenbrenner* (Über den Zweikampf. 1804) u. A. dem Duell zum Theil das Wort geredet haben. (S. *Cucumus*, Über das Duell u. dess. Stellung im Strafsysteme. Würzb. 1821. *Rosshirt* im N. Arch. d. Cr.-Rechts. Bd. 3. S. 453. *C. Turc*, Diss. de singulari certamine. Swerin. 1823. *A. v. Braunmühl*, Über d. Zweikampf. Landsh. 1826. *J. Verbaere*, Diss. de duellis. Gand. 1825. *Mittermaier* im N. Arch. III, 456. *J. W. Quintus*, Diss. de duello ejusque puniendi ratione. Gron. 1830. *Bauer*, Vergleichung des ursprüngl. Entw. f. Hannover mit dem revidirten Entw. Gött. 1831. S. 168 ff.)

Dura mater, s. Gehirn.

Dyscrasia tuberculosa, s. Tuberculosis.

Dysenteria, s. Scheinvergiftung.

E.

Ebriositas, s. Trunkenheit.

Ecchinococcus humanus, s. Hydatiden.

Eckelschwamm, s. Schwämme, giftige.

Ectopia herniosa, s. Hernia.

Eibenbaum, s. *Taxus baccata*.

Eierstöcke, s. Geschlechtstheile, Th. I. S. 625.

Eierstockverletzung, s. Verletzungen des Bauches.

Eiterfleck, s. *Maculae*.